

**Ordnung der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
für die
„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“
in der Fassung vom 23. November 2012**

Hinweis: Der im Folgenden bereitgestellte Text der DSH-Prüfungsordnung ist eine Lesefassung, die aus dem Originaltext der Prüfungsordnung vom 19. Juni 2006 und dem Originaltext der Änderungssatzungen vom 18. Mai 2011 sowie 23. November 2012 zusammengefügt wurde. Die inhaltlich relevanten Änderungen sind in blauer Farbe hervorgehoben! Die rechtsverbindlichen Originaltexte sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn unter folgenden Internetadressen veröffentlicht:

- *Nr. 12 - 28. Juni 2006: <http://hss.ulb.uni-bonn.de/amtliche-informationen/aml.bekanntmachungen/2006/index.htm>*
- *Nr. 12 - 25. Mai 2011: <http://hss.ulb.uni-bonn.de/amtliche-informationen/aml.bekanntmachungen/2011/index.htm>*
- *Nr. 81 – 28. November 2012*

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 49 Abs. 12 S. 2 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen -RO-DT- (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfung
 - § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
 - § 4 Gliederung der Prüfung
 - § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
 - § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
 - § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 8 Wiederholung der Prüfung
 - § 9 Prüfungszeugnis
- B. Besondere Prüfungsbestimmungen
 - § 10 Schriftliche Prüfung
 - § 11 Mündliche Prüfung
 - § 12 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 13 Einsicht in die Prüfungsprotokolle
- C. Schlussbestimmungen
 - § 14 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen
 - A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen [die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen](#). Der entsprechende Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß dieser Ordnung.
- (2) Ein nach Maßgabe der Rahmenordnung der HRK an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erbrachter Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH auf der Ebene DSH 2, den TestDaF auf der Ebene TDN 4 in allen Prüfungsteilen oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung wird anerkannt. [Für Studiengänge der Universität Bonn, die mit DSH 1 studiert werden können, gilt als TestDaF-Äquivalenz TDN 3 in allen Prüfungsteilen.](#)
- (3) [Die Prüfungsordnung eines Studiengangs kann gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT für bestimmte Studienzwecke geringere sprachliche Anforderungen festlegen.](#) Derartige abweichende Voraussetzungen werden der oder dem für die Durchführung der DSH verantwortlichen Prüfungsvorsitzenden angezeigt. Die aktuellen Regelungen werden vom Dezernat für Internationale Angelegenheiten durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gemacht.
- (4) Von der deutschen Sprachprüfung gemäß Absatz 1 sind befreit:
- a. Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - b. [Studienbewerberinnen und –bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule in deutscher Sprache abgeschlossen haben;](#)
 - c. Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
 - d. Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird;
 - e. [Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung \(ZOP\) bzw. Goethe-Zertifikat C2 des Goethe-Institutes oder das Goethe-Zertifikat C1 oder das Zertifikat telc Deutsch C1 erworben haben;](#)
 - f. Studienbewerberinnen und –bewerber, die erfolgreich die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München abgelegt haben;
 - g. Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat erworben haben;
 - h. Studienbewerberinnen und –bewerber, die erfolgreich die US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch abgelegt haben;
 - i. Studienbewerberinnen und –bewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum eine Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (RODT) abgelegt haben, wenn das ausgewiesene Prüfungsergebnis den sprachlichen Zulassungsanforderungen für den beantragten Studiengang entspricht.
 - j. [Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien erworben haben;](#)
 - k. [Studienbewerberinnen und –bewerber, die Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg erworben haben;](#)
 - l. [Studienbewerberinnen und –bewerber, die Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol \(Italien\) erworben haben;](#)
 - m. [Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale ‚Luigi Galvani‘ in Bologna erworben haben;](#)
 - n. [Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses \(bilingual Leaving Certificate\) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian’s erworben haben;](#)
 - o. [Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Gimnasio Statale ‚Romagnosi‘ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari erworben haben.](#)
- (5) Ferner sind von der deutschen Sprachprüfung befreit:
- a. Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, in dem die Kernveranstaltungen des Haupt-

- studiums außer in deutscher regelmäßig auch **in einer Fremdsprache** abgehalten werden, und die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches **in dieser Fremdsprache** abgelegt werden kann. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse **der jeweiligen Fremdsprache** nach Maßgabe der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges ist bei der Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung **in der jeweiligen Fremdsprache** erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis **der Fremdsprache** aus;
- b. Studienbewerberinnen und –bewerber, die die Einschreibung für ein maximal zwei Semester dauerndes Studienprogramm der Universität Bonn ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des jeweiligen Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms;
 - c. Studienbewerberinnen und –bewerber im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Programms erbringen für die Laufzeit des Programms, jedoch maximal zwei Semester.
 - d. Studienbewerberinnen und –bewerber, die ein Stipendium einer großen Mittlerorganisation (DAAD, PAD, Fulbright-Kommission, Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Naumann-Stiftung und vergleichbare Institutionen) erhalten und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendiengabers erbracht haben, für die Laufzeit des Stipendiums;
 - e. Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Ausland die Teilnahme an einem **Masterstudiengang** der Universität Bonn mit dem Ziel einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation anstreben, und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des **Masterstudienganges** erbringen;
 - f. **Doktorandinnen und Doktoranden, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland ihre Einschreibung zum Zwecke der Promotion beantragen, wenn die zuständige Fakultät zuvor bescheinigt, dass sie die Abgabe der Dissertation sowie die Ablegung der Promotionsprüfung (Rigorosum bzw. Disputation) in einer Fremdsprache gestattet und sowohl die Dissertation als auch das Rigorosum/die Disputation in dieser Sprache abgelegt werden.**
 - g. Studienbewerberinnen und –bewerber, die durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

(6) Studierenden an ausländischen Hochschulen, die die Einschreibung für maximal zwei Semester ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen beantragen, kann die Einschreibung aufgrund einer erfolgreichen mündlichen Prüfung gemäß § 11 dieser Ordnung gestattet werden. Der Besuch studienbegleitender Deutschkurse kann zur Auflage gemacht werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in der Studiendokumentation vermerkt. Soll nach Ablauf von zwei Semestern das Studium doch noch fortgesetzt werden, bzw. wird entgegen der ursprünglichen Absicht doch eine Zwischen- oder Abschlussprüfung angestrebt, so ist eine Teilnahme an der kompletten DSH einschließlich erneuter mündlicher Prüfung erforderlich..

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit den einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Prüfung findet mindestens zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.

(2) Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes melden sich vor der Einschreibung bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder im Studentensekretariat der Universität Bonn schriftlich zur Teilnahme an der Prüfung an. Bei der Anmeldung gibt die Bewerberin oder der Bewerber eine verbindliche Erklärung über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen ab.

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten werden nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn sie zum Studium an der Universität Bonn zugelassen worden sind. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag. Dieser gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachstudium als gestellt, solange Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung nach sich ziehen, nicht erbracht sind. Die Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die DSH an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland bereits zweimal nicht bestanden hat. Hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen gibt sie oder er mit dem Antrag eine entsprechende verbindliche Erklärung ab. Der Zulassungsbescheid enthält gleichzeitig die Ladung zur Prüfung und eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Dieser Antrag kann nur spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur ersten Prüfung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt an der Universität Bonn als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt erhoben werden.

(6) Auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers im Zusammenhang mit dem Antrag, zur Einschreibung für einen Studiengang zugelassen zu werden, kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die Teilnahme an einem in direkter Verantwortung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durchgeführten Sprachkurs für den Hochschulzugang gestattet werden, dessen Dauer regelmäßig ca. 5 Monate beträgt. [Die Teilnahme an diesem von der Universität bestimmten Sprachkurs für den Hochschulzugang setzt Kenntnisse des Deutschen voraus; sie werden durch das „Zertifikat Deutsch“ \(Goethe-Zertifikat B1, telc Deutsch B1\) eines Goethe-Institutes bzw. der telc, oder durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts oder der telc über ein höheres Niveau als B1 oder durch das TestDaF-Zeugnis, das mindestens eine Teilprüfung der Stufe TDN 3 als erreicht ausweist, nachgewiesen.](#) Dieser Kurs kann bei Nichtbestehen der Prüfung einmal wiederholt werden.

(7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorbereitenden Sprachkurses werden gegen dessen Ende unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden zur Prüfung geladen. Die Ladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Nichtbestehen der Prüfung den Kurs einmal wiederholen, erfolgt gegen dessen Ende erneut unmittelbar durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

- a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
- b. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
- c. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung gemäß § 11 wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
- Hörverstehen: 20%,
- Leseverstehen: 20%,
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
- Textproduktion: 20%.

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- a. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- b. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- c. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des Dezernats für Internationale Angelegenheiten als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Diese/r Mitarbeiter/in wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Dezernats für Internationale Angelegenheiten durch die Rektorin oder den Rektor bestellt.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich aus Lehrkräften der in Verantwortung des Dezernats für Internationale Angelegenheiten durchgeführten Sprachkurse für Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann ausnahmsweise die Vorlage des Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität verlangen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit ein neuer Termin anberaumt werden. Für diesen Ersatztermin besteht die Möglichkeit, bereits abgelegte

Teilprüfungen anzurechnen. Nach dem genannten Zeitpunkt kann die Prüfung erst zu Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann unter Beachtung der Frist des § 3 Abs. 3 Satz 8 einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei Anmeldung zur Prüfung schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Eine zweite Wiederholung ist ausnahmsweise auf besonderen Antrag zulässig, wenn bei Vorliegen triftiger Gründe die oder der Prüfungsvorsitzende dies befürwortet. Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Zugang des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann die Deutsche Sprachprüfung einmal wiederholt werden, wenn sie nach § 5 Abs. 7 als DSH 1 bestanden wurde, jedoch für den gewünschten Studiengang DSH 2 erforderlich ist. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten analog. Wird die Wiederholungsprüfung nicht oder erneut nur als DSH 1 bestanden, ist eine weitere Wiederholung der Prüfung an der Universität Bonn nicht mehr möglich.

§ 9

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
- a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 - b. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

c. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a. Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b. Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen. Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a. Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen

zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang her 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c. Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a. Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a. Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und oder ein Schaubild oder eine Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsprotokolle

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides oder des Zeugnisses bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

C. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ([geändert durch Satzung vom 18.05.2011 und 23.11.2012](#)) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft und ersetzt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. Juni 2006.

(2) Wiederholungsprüfungen werden nach der zu dem Zeitpunkt der Wiederholung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn geltenden Prüfungsordnung abgehalten.

(3) Ausgefertigt aufgrund der EntschlieÙung des Rektorats vom [21. August 2012](#) und des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom [8. November 2012](#).

Bonn, den [23. November 2012](#)

[J. Fohrmann](#)

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. [Jürgen Fohrmann](#)